

Interpellation Thurnherr-Wattwil / Maurer-Altstätten vom 1. Dezember 2020

Coronabedingte Mehrkosten in Leistungsvereinbarung 2021 berücksichtigen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Januar 2021

Christoph Thurnherr-Wattwil und Remo Maurer-Altstätten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 1. Dezember 2020 nach der Möglichkeit, coronabedingte Mehrkosten der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in den Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2021 zu berücksichtigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es ist absehbar, dass aufgrund der Corona-Krise auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zusätzliche Kosten entstanden sind oder noch entstehen. Die Einrichtungen müssen vermehrt Schutzmaterial anschaffen und diese an Mitarbeitende und Bewohnende verteilen. Ebenso entsteht ein erhöhter personeller Aufwand für die Betreuung und die Sicherstellung des Betriebs insbesondere während Krankheiten und Quarantänezeiten. Einige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung verzeichnen einen Ertragsrückgang, weil Absatzmöglichkeiten entfallen (z.B. durch den Wegfall von Märkten, auf denen Werkstattprodukte verkauft werden).

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung müssen diese zusätzlichen Kosten derzeit durch eigene Rückstellungen finanzieren. Eine finanzielle Beteiligung durch Bund oder Kanton an den coronabedingten Mehrkosten oder Ertragsrückgängen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist bisher nicht erfolgt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen liegen jeweils gegen Ende des ersten Quartals des Folgejahrs vor. Wie die finanzielle Lage der Einrichtungen aktuell aussieht, ist daher nicht genau abschätzbar. INSOS St.Gallen-Appenzell Innerrhoden (INSOS SG-AI), der Verband der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung berichtet, dass einzelne Werkstätten betriebliche Massnahmen (einschliesslich Stellenabbau) ergriffen haben. Dieses proaktive Handeln der Behinderteneinrichtungen werde sich gemäss INSOS SG-AI positiv auf die Erfolgsrechnungen 2020 auswirken. Insbesondere in der zweiten Welle müsse das Betreuungspersonal aber viele Überstunden leisten. Aufgrund der Belastungssituation sei es daher auch vermehrt zu gesundheitlichen Ausfällen gekommen. Ohne zusätzliche Entlastungen beim Personal seien künftig negative Folgen bei der Betreuungsqualität zu befürchten.

Aufgrund der finanziellen Lage der Einrichtungen per 31. Dezember 2019 ist zu erwarten, dass die Mehrheit der Einrichtungen trotz des finanziell anspruchsvollen Jahrs 2020 nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten wird. Die Einrichtungen verfügen nach Art. 21 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) über einen Schwankungsfonds. Diesen öffnen sie durch die Zuweisung von Überschüssen aus der pauschalen Leistungsabgeltung durch den Kanton. Der Schwankungsfonds dient grundsätzlich zur finanziellen Glättung von jährlichen Schwankungen bezüglich Auslastung oder Betreuungsbedarf. Die Deckung von Defiziten erfolgt bis zu einer festgelegten Unterdeckung des Fonds im Verhältnis zum Nettoaufwand der Einrichtung.

Ende 2019 wiesen zwar ungefähr 40 Prozent der Einrichtungen einen negativen Schwankungsfonds aus. Nur wenige bewegen sich aber in der Nähe des unteren Schwellenwerts des Schwankungsfonds. Es ist deshalb absehbar, dass die Mehrheit der Einrichtungen die coronabedingten Mehrkosten über den Schwankungsfonds decken kann, ohne die kritische Grenze der Unterdeckung zu erreichen.

2. Von der Berücksichtigung der coronabedingten Mehrkosten in den Leistungsvereinbarungen 2021 wurde abgesehen, weil dies nicht bedarfsgerecht umsetzbar gewesen wäre. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarungen 2021 (Ende 2020) waren die Mehrkosten (oder Mindereinnahmen) der einzelnen Einrichtungen im Jahr 2020 noch nicht zu beziffern. Genaue Zahlen diesbezüglich werden erst im Frühling 2021 nach dem Jahresabschluss 2020 vorliegen.
- 3/4. Die Regierung ist sich der Bedeutung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kanton bewusst. Es ist ihr ein Anliegen, dass keine Einrichtung aufgrund der Corona-Krise in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten gerät oder gezwungen wäre, Abstriche bei der Betreuungsqualität zu machen. Die Einrichtungen verfügen mit dem Schwankungsfonds über eine Möglichkeit, gewisse finanzielle Schwankungen auffangen zu können. Diese Möglichkeit soll auch bei den coronabedingten Mehrkosten genutzt werden. Darüber hinaus und in Fällen, in denen die Schwankungsfonds nicht ausreichen, prüft die Regierung die Möglichkeit, den Einrichtungen einen Teil der coronabedingten Mehrkosten und der coronabedingten Ertragsrückgänge zu entschädigen. Das Departement des Innern hat im November 2020 gegenüber der Finanzkommission bereits kommuniziert, dass für das Jahr 2020 mit coronabedingten Mehrkosten zu rechnen sei. Es wird geprüft, inwieweit die Mehraufwendungen dem Kantonsrat im Rahmen eines Nachtragskredits vorgelegt werden.

Allfällige Zahlungen sollen in Form von Pauschalabgeltungen mittels Nachträgen zu bestehenden Leistungsvereinbarungen aufgrund ausgewiesener Kostenrechnungen erfolgen. Dabei ist jeweils die gesamte finanzielle Situation der einzelnen Einrichtung zu berücksichtigen. Das für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Amt für Soziales erarbeitet derzeit mit dem Branchenverband INSOS SG-AI Kriterien dafür, welche Mehrkosten und Mindererträge anrechenbar sind und zu welchem Teil die Einrichtungen die Deckung über den Schwankungsfonds übernehmen müssen.